



Änderung des Bebauungsplans "Öfele" in Gärtringen

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Auftraggeber

Gemeinde Gärtringen Sachgebiet Bauverwaltung / Baurecht Hauptstraße 16-18 71116 Gärtringen

Köngen, März 2022



Vorhaben Änderung des Bebauungsplans "Öfele" in Gärtringen

Projekt Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

(TLOE Nr. 22007)

Auftraggeber Gemeinde Gärtringen

Sachgebiet Bauverwaltung / Baurecht

z.Hd. Hrn. Georg Samsel

Hauptstraße 16-18 71116 Gärtringen

Auftragnehmer Dr. Jürgen Deuschle

Obere Neue Str. 18, 73257 Köngen

Tel. 07024/9673060 Fax 07024/9673089 www.tloe-deuschle.de

w.tloe-deuschle.de

LANDSCHAFTSÖKOLOGI

Dr. Jürgen Deusch

Projektleitung Dr. Jürgen Deuschle

Bearbeiter M.Sc. Biodiv. Christian Philipp Tirpitz

[©] Tier- und Landschaftsökologie Dr. J. Deuschle

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung1
	Anlass
1.1	
1.2	Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Nf. vom 15.09.2017)
2	Kurzbeschreibung des Projekts und Vorgehensweise2
2.1	Vorhaben2
2.2	Methodisches Vorgehen und Kurzbeschreibung des Vorhabensbereichs5
3	Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung6
3.1	Fledermäuse6
3.1.	.1 Habitatpotentiale und potentieller Bestand
3.1.	.2 Konflikte und Wirkungsprognose6
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
3.2.	.1 Habitatpotentiale und potentieller Bestand
3.2.	.2 Konflikte und Wirkungsprognose
3.3	Reptilien9
3.3.	.1 Habitatpotentiale und potentieller Bestand
3.3.	.2 Konflikte und Wirkungsprognose
3.4	Amphibien
3.4.	.1 Habitatpotentiale und potentieller Bestand
3.4.	.2 Konflikte und Wirkungsprognose
3.5	Sonstige Arten
4	Zusammenfassung13
5	Zitierte und weiterführende Literatur14
6	Anhang16
6.1	Habitatansprüche von relevanten Arten mit (Jagd-)Habitatpotentialen im Vorhabensbereich16
6.2	Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg18

[©] Tier- und Landschaftsökologie Dr. J. Deuschle

1 Einleitung

1.1 Anlass

Auf den Flächen südlich der Carpent Holzbau GmbH ist mit der Änderung des Bebaungsplans eine gewerbliche Nutzung und Bebauung sowie der Einbau von Wohnraum geplant. Da die Grundstücke als Gewerbefläche mit Wohnraum veräußert wurden und die Genehmigung des Bauvorhabens ebenfalls vorliegt, ist die Gemeinde in der Pflicht, auch das entsprechende Bauplanungsrecht zu schaffen.

Zur planerischen Bewältigung des Vorhabens sind die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Nach Vorgabe des Auftraggebers wurden daher im Rahmen einer Übersichtsbegehung die vorhandenen Habitatpotentiale von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten sowie weiteren national streng geschützten Tierarten im Sinne einer Relevanzprüfung untersucht. In der nachfolgenden Ausarbeitung werden die Ergebnisse der Begehungen dargestellt sowie Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, gegeben.

In unmittelbarer Nähe zum Vorhabensbereich wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Schelmenwiesen" umfangreiche Erhebungen zu den Arten(gruppen) Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpina proserpinus*) und geschützte totholzbewohnende Käferarten durchgeführt (DEUSCHLE 2018).

1.2 Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Nf. vom 15.09.2017)

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und Art.1 der VSR ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 7 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

An dieser Stelle muss auf die diesbezüglich zwangsläufig immer noch herrschende Rechtsunsicherheit bei der Interpretation der im Gesetzestext enthaltenen Formulierungen hingewiesen werden, insbesondere bezüglich der Begriffe "räumlich-funktionaler Zusammenhang" und "Lokalpopulation".

Weiterhin wird auf die aus dem EuGH-Urteil v. 4.3.2021 - C-473/19 resultierende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der in §§ 44 BNatSchG Abs. 2 vorgesehenen populationsbezogenen Prüfung der Verbotstatbestände vs dem nach dem EuGH vorzusehenden Individuenbezugs hingewiesen.

2 Kurzbeschreibung des Projekts und Vorgehensweise

2.1 Vorhaben

Die CARPENT HOLZBAU GMBH plant am bestehenden Betriebsgebäude in der Robert-Bosch-Straße eine Betriebserweiterung, welche die Errichtung einer Lagerhalle mit Nebenräumen und Technikübergaberaum, einer Wohnung als Anschauungsprojekt und zwei Büroeinheiten sowie die Anlage von sechs Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und fünf Stellplätzen für Fahrräder vorsieht. Die Baugrube für das Vorhaben wurden bereits ausgehoben und die Rodungsarbeiten durchgeführt. Die weiteren Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden hauptsächlich gewerblich genutzt und sind weitestgehend asphaltiert (vgl. Abb. 1).

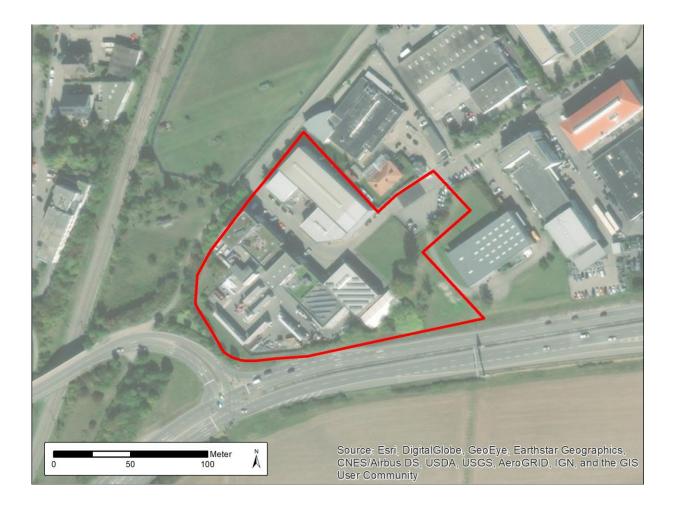


Abb. 1: Luftbild des Geltungsbereichs des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Öfele (rot umrandet).

[©] Tier- und Landschaftsökologie Dr. J. Deuschle



Abb. 2: Blick von Süden auf die Gewerbebauten und vorgelagerten Flächen.

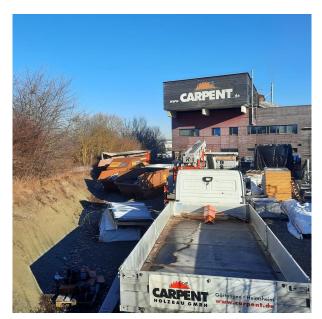


Abb. 3: Bereits ausgehobene Baugrube für den Erweiterungsbau der CARPENT GMBH.



Abb. 4: Kurzrasige Flächen im östlichen Teil des Geltungsbereichs.



Abb. 5: Auszug aus dem zeichnerischen Teil zum Bauantrag für den geplanten Erweiterungsbau der CARPENT HOLZBAU GMBH (Quelle: LUGINSLAND GBR, 15.12.2020).

2.2 Methodisches Vorgehen und Kurzbeschreibung des Vorhabensbereichs

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung erfolgte am 21.12.2021 eine Habitatpotentialanalyse hinsichtlich möglicher Vorkommen europarechtlich und national streng geschützter Arten. In einem ersten Schritt wurden die Potentiale der vorhandenen Gebäude im Hinblick auf eine Präsenz möglicher Fledermausquartiere bzw. Nistmöglichkeiten für Vögel eingeschätzt. Zudem erfolgte eine Einschätzung der Gehölze hinsichtlich deren Eignung als Brutstätte für Vogelarten sowie für holzbewohnende Käferarten und baumhöhlenbewohnende Fledermäuse.

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Rand der Gemeinde Gärtringen und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 1,6 ha. Der Großteil des Untersuchungsgebiets besteht aus Gewerbebauten und asphaltierten Flächen, die größtenteils als Lagerplätze der umliegenden Betriebe genutzt werden. Im östlichen Teil des Geltungsbereichs bestehen zudem kurzrasige Flächen mit einzelnen mittelalten Hainbuchen sowie zwei Tannen. Südlich und südwestlich des Geltungsbereichs verläuft die mehrspurige Bundesstraße 14 bzw. eine Ausfahrt der Bundesstaße. Im Nordosten schließt weiteres Gewerbegebiet an. Im Westen liegen Kleingärten mit einigen, z.T. älteren Obstbäumen sowie Altholzpyramiden. Im Norden erstreckt sich zwischen Gleisanlagen und Siedlungsbereich sowie Gewerbegebiet eine ackerbaulich genutzte Fläche. Im Süden und Osten ist der Geltungsbereich in Richtung der Bundesstraße sowie der Kleingärten von Hecken begrenzt, die mit einzelnen jungen Laubbäumen durchsetzt sind. Südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich ein kleines stehendes Gewässer, dessen Zufluss die Bundesstraße untertunnelt.

Die nachfolgenden Ausführungen geben eine Einschätzung über vorhandene Konflikte und eine Betroffenheit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die anstehenden Bauarbeiten. Die Konfliktanalyse bezieht sich auf die Vorhabensbeschreibung des Auftraggebers.

3 Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung

3.1 Fledermäuse

3.1.1 Habitatpotentiale und potentieller Bestand

Insgesamt ist aufgrund der Lage in der Siedlung und der damit vorherrschenden Lichtbelastung mit einem nur einem verarmten Artenspektrum zu rechnen. Im Plangebiet ist vor allem mit Vorkommen von Fledermausarten der Siedlungen zu rechnen. Zu nennen ist hier insbesondere die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus* pipistrellus).

Im Rahmen der Bebauung entfallen keine Strukturen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. An den betroffenen Bäumen wurden keine Strukturen mit entsprechender Eignung festgestellt. Die Anwesenheit von Quartieren baumhöhlenbewohnender Fledermausarten ist demnach mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. An den bestehenden Gebäuden bieten insbesondere Hohlräume hinter der Holzverkleidung geeignete Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Diese werden durch die geplante Bebauung nicht entfallen oder beeinträchtigt.

Das Plangebiet ist aufgrund der hohen Lichtbelastung und der Kleinräumigkeit nur bedingt als Jagdhabitat für Fledermäuse im Siedlungsbereich geeignet. Deutlich bessere Bedingungen für eine Nutzung als Jagdhabitat bieten beispielsweise die Kleingärten und Streuobstwiesen im Umfeld. Allenfalls die an den Siedlungsräumen angepasste und wenig lichtempfindliche Zwergfledermaus ist zu erwarten. Eventuelle Leitstrukturen stellen die Baumreihe im Süden und Osten des Gebiets dar, die im Rahmen der Bebauung nicht entfallen. Aufgrund der deutlich besseren Bedingungen auf Flächen weiteren Umfeld ist davon auszugehen, dass der Vorhabensbereich dabei keine essentielles Jagdhabitat darstellt. Auch bei den Untersuchungen im Jahr 2018 wurde im nahen Umfeld keine hohe Jagdaktivität festgestellt (DEUSCHLE 2018).

3.1.2 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt Vorhabensbedingt werden keine Quartierstrukturen für Fledermäuse überplant.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und der hohen Vorbelastung ist kein Bereich vom Vorhaben betroffen, der ein essentielles Jagdhabitat darstellen

könnte.

Empfohlene Es sind keine Zusatzerhebungen erforderlich.

Zusatzerhebungen

Empfohlene Wird bei der Planung von Neubauten eine Außenbeleuchtung vorgesehen,

Vermeidungsmaßnahmen können raumwirksame Lichtemission auftreten. Sie können zur

Beeinträchtigung von Fledermäusen führen. Insbesondere nachtaktive Insekten,

die ein essentieller Nahrungsbestandteil von Fledermäusen sind, können durch

[©] Tier- und Landschaftsökologie Dr. J. Deuschle

künstliche Lichtquellen in ihrer Orientierung gestört werden, da diese sich oftmals mit Hilfe natürlicher Lichtquellen (z.B. Mondlicht) orientieren. Künstliche Lichtquellen, die in der Regel deutlich heller sind, wirken sehr anziehend auf viele nachtaktive Insekten. Die künstlichen Lichtquellen werden dann gezielt angeflogen und umkreist (insbesondere von Nachtfaltern). Das teils stundenlange Umfliegen der künstlichen Lichtquellen schwächt die Tiere und führt zu hohen Verlusten. Außerdem können Tiere verenden, wenn sie beispielsweise durch undichte Lampengehäuse direkt an die zu stark aufgeheizte Lichtquelle gelangen. Zur möglichst umfänglichen Minimierung von Beeinträchtigungen des Umfeldes wird bei der Beleuchtung eventueller Neubauten empfohlen, insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden, die folgenden Kriterien entsprechen (vgl. HÖTTINGER & GRAF 2003):

- UV-absorbierende Leuchtenabdeckung
- insektendicht schließendes Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur nicht über 60 °C
- Minimierung der eingesetzten Lichtmenge (Anzahl der Lampen und Leistung) sowie der Länge des Betriebs (Notbeleuchtung außerhalb der Öffnungszeiten)

Generell ist die Lockwirkung von Natriumdampf-Niederdrucklampen sowie Natriumdampf- Hochdrucklampen für Insekten geringer als Quecksilberdampf- Hochdruck- und Mischlichtlampen. Nach neueren Untersuchungen wurde an LED-Lampen von allen gebräuchlichen Lampentypen der geringste Insektenanflug festgestellt (EISENBEIS & EICK 2011).

Empfohlene Minimierungs-/ Kompensationsmaßnahmen

Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Prognose

Da vorhabensbedingt keine Quartiere entfallen und keine essentiellen Jagdhabitate und/oder Leitstrukturen entfallen, kann eine Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fazit

⇒ Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 können für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

3.2.1 Habitatpotentiale und potentieller Bestand

Der Untersuchungsbereich kann europäisch geschützten Vogelarten (Art. 1 der VSR) Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitate bieten. Die Potentiale für das mögliche Artenspektrum umfasst anspruchsarme, ubiquitäre, weit verbreitete Freibrüter.

Im Gebiet sind vorrangig weit verbreitete Arten mit überwiegend kleinen Revieren wie beispielsweise **Amsel** (*Turdus merula*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Blaumeise** (*Cyanistes caeruleus*), **Grünfink** (*Chloris chloris*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Ringeltaube** (*Columba oenas*) und **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) zu erwarten.

Im Umfeld des Geltungsbereichs sind auch Brutvorkommen von auf der landesweiten Vorwarnliste geführten Arten wie **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*) und **Goldammer** (*Emberiza citrinella*, RL BW V) sowie an den bestehenden Gebäuden Bruten des **Haussperlings** (*Passer domesticus*, RL BW V)) möglich und wurden bei den Untersuchungen im Jahr 2018 festgestellt. Im Plangebiet selber wurden im Jahr 2018 keine Revierzentren streng geschützter oder gefährdeter Vogelarten festgestellt (DEUSCHLE 2018).

Es sind keine Zusatzerhebungen erforderlich.

3.2.2 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt

Vorhabensbedingt entfallen möglicherweise einzelne Gehölze mit möglichen Brutplätzen für ubiquitäre, anspruchsarme, weit verbreite Vogelarten. Möglicherweise betroffene Arten wechseln regelmäßig ihren Neststandort und finden im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen. Die überplante Fläche stellt für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen können durch das Vorhaben Tiere verletzt oder getötet sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

Empfohlene

Zusatzerhebungen

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten dürfen die im Plangebiet vorhandenen Gehölze nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar gerodet werden. Sollten Rodungen außerhalb des o.g. Zeitraums zwingend erforderlich werden, so sind betroffene Gehölze vorab auf belegte Nester und hinsichtlich revierverhaltender Vögel durch einen erfahrenen Artkenner zu kontrollieren. Sollten bei der Kontrolle brütende Vogelarten festgestellt werden, ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. Auch hier ist

zu beachten, dass sich die Bauarbeiten dadurch ggf. verzögern können und/oder ein Baustopp erforderlich werden kann. Von einer Rodung außerhalb des genannten Zeitraums wird daher abgeraten.

Empfohlene Minimierungs-/ Kompensationsmaßnahmen

Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Prognose

Durch das Vorhaben ergibt sich gegebenenfalls eine Betroffenheit ungefährdeter, anspruchsarmer Arten, die im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen finden. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme werden Individuenverluste dieser Arten umgangen, sodass eine Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 7 BNatSchG dann für die Artengruppe der Vögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Fazit

⇒ Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 können für die Artengruppe der Vögel bei Begrenzung der Rodungsarbeiten auf das Winterhalbjahr ausgeschlossen werden. Bei Arbeiten außerhalb des genannten Zeitraums ist ein ökologische Baubegleitung erforderlich (s.o.).

3.3 Reptilien

3.3.1 Habitatpotentiale und potentieller Bestand

Insbesondere die Böschung im Süden des Gebiets bietet in Kombination mit Deckungsstrukturen wie etwa Lagerplätzen geeignete Bedingungen für die gefährdete und gemeinschaftsrechtlich geschützte **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*, RL BW V, Anh. IV FFH-RL). Aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsbereich scheint ein Vorkommen wenig wahrscheinlich, kann aber derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, insbesondere da bei den Untersuchungen im Jahr 2018 in unmittelbarer Nähe zum Projektgebiet individuenreiche Vorkommen der Art festgestellt wurden (DEUSCHLE 2018).

3.3.2 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt

Sollten im Umfeld der Gebäude Zauneidechsen vorkommen, können ohne Gegenmaßnahmen bei der Durchführung der Rückbauarbeiten Tiere oder ihre Fortpflanzungsstadien getötet und Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

Empfohlene Zusatzerhebungen Zusätzliche Erhebungen zur Erfassung eines möglichen Vorkommens der Zauneidechse werden erforderlich, wenn Habitatflächen überplant werden oder Bauarbeiten während der Hauptaktivitätsperiode der Arten (Anfang März bis Mitte Oktober) durchgeführt werden müssen und wenn Habitatflächen überbaut bzw. für den Bau beansprucht werden. Es wird empfohlen, vorsorglich ein Vorkommen der Zauneidechse im Eingriffsbereich an vier Kontrollterminen zu überprüfen.

Empfohlene

Vermeidungsmaßnahmen

Derzeit können noch keine abschließenden Aussagen zur Betroffenheit und zu den konkret erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

Empfohlene Minimierungs-/ Kompensationsmaßnahmen Derzeit können noch keine abschließenden Aussagen zur Betroffenheit und zu den konkret erforderlichen Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.

Prognose

Zur Beurteilung möglicher Projektwirkungen fehlen derzeit noch hinreichend konkrete Daten zum realen Bestand. Die Eingriffe müssen im Bedarfsfall einer eigenständigen artenschutzrechtlichen Betrachtung unterworfen werden.

Fazit

⇒ Derzeit können noch keine Aussagen darüber getroffen werden, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 für die Artengruppe der Reptilien ausgeschlossen werden können. Eine explizite Aussage über den Bestand kann erst nach einer vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchung getroffen werden.

3.4 Amphibien

3.4.1 Habitatpotentiale und potentieller Bestand

Bei den Untersuchungen im Jahr 2018 wurde festgestellt, dass das Regenrückhaltebecken südwestlich des Vorhabens von der stark gefährdeten und streng geschützten **Wechselkröte** (*Bufotes viridis*, RL BW 2, §§) sowie den besonders geschützten Arten **Bergmolch** (*Ichthyosaura alpestris*, §, **Erdkröte** (*Bufo bufo*, RL BW V, §) und **Grasfrosch** (*Rana temporaria*, RL BW V, §) als Laichgewässer genutzt wird (DEUSCHLE 2018). Insbesondere bei der Wechselkröte können im Sommer Lebensräume im Umfeld des Gewässers nicht ausgeschlossen werden und erstrecken sich möglicherweise bis in das Plangebiet.

3.4.2 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt Bei den Arbeiten können Individuen der genannten Amphibienarten, die das

Gewässer südwestlich des Vorhabens nutzen, verletzt und/oder getötet werden.

Empfohlene Zusatz-

erhebungen

Es sind keine Zusatzerhebungen erforderlich.

Empfohlene

Vermeidungsmaßnahmen

Das Baufeld ist vor Beginn der Arbeiten durch einen erfahrenen Artkenner auf Vorkommen der genannten Amphibienarten zu untersuchen. Auftretende Tiere sind aus dem Baufeld in geeignete Bereiche zu verbringen.

Empfohlene Minimierungs-/ Kompensationsmaßnahmen Da im Umfeld ausreichend geeignete Sommerlebensräume für die Arten zur Verfügung stehen, sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Prognose

Eventuell wandern einzelnen Tiere geschützter Amphibienarten in das Baufeld ein. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen können Individuenverluste oder eine anderweitige Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 7 BNatschG für die Artengruppe der Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fazit

⇒ Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 können für die Artengruppe der Amphibien bei einer ökologischen Baubegleitung und ggf. Umsiedlung auftretender Tiere ausgeschlossen werden.

3.5 Sonstige Arten

Sonstige europarechtlich geschützte Arten

Die genannten Gruppen decken die zu erwartenden europarechtlich geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie ab. Vorkommen oder eine Beeinträchtigung weiterer streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden (vgl. Checkliste im Anhang 6.2).

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tagfalterarten sind bisher keine Habitatpotentiale erkennbar. Bestände oxalarmer Ampferpflanzen als Raupenfutterpflanzen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) sind auf den vorhandenen Flächen nicht zu erwarten und wurden nicht festgestellt. Ein Vorkommen der gemeinschaftsrechtlich geschützten Art im Plangebiet kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigten Raupenfutterpflanzen (*Epilobium*- und *Oenothera*-Arten) sind typische Ruderalarten. Sie wurden im Gebiet nicht festgestellt, weswegen ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Raupenfutterpflanze des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous / teleius*) sind im Plangebiet auszuschließen. Die Pflanze kommt ausschließlich in feuchten Gebieten vor. Ein Vorkommen beider Ameisenbläulinge ist deshalb ebenfalls mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

[©] Tier- und Landschaftsökologie Dr. J. Deuschle

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist im Siedlungsraum nicht zu erwarten. Geeignete Habitatstrukturen in Form geschlossener, unterwuchsreicher Gehölzbestände mit Nahrungspflanzen liegen ebenfalls nicht vor. Die Art kann daher mit hinreichender Sicherheit im Gebiet ausgeschlossen werden.

Bestand und Betroffenheit von Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Weitere Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Sonstige nach nationalem Recht streng geschützte Arten

Ein Abgleich mit der Liste von TRAUTNER et. al. (1996) zeigt, dass im vorliegenden Naturraum vor dem Hintergrund der vorhandenen Habitatpotentiale auch keine weiteren, nach nationalem Recht streng geschützten Arten, im Vorhabensbereich zu erwarten sind.

Sonstige nach nationalem Recht besonders geschützte Arten

Aufgrund der Vielzahl bundesweit besonders geschützter Arten ohne besondere Habitatansprüche ist auch mit Vorkommen einzelner dieser Arten im Vorhabensbereich bzw. seinem unmittelbaren Umfeld zu rechnen.

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Siedlungsraum und der Struktur sind im Eingriffsbereich keine naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Zönosen zu erwarten, die spezielle Maßnahmen erfordern würden. Ein konkreter Untersuchungsbedarf ergibt sich diesbezüglich daher zunächst nicht.

4 Zusammenfassung

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für die Änderung des Bebauungsplans "Öfele" in Gärtringen wurde eine Übersichtsbegehung zur Ermittlung von Habitatpotentialen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten durchgeführt. Zu prüfen war, ob artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind und welche Maßnahmen ggf. zu deren Vermeidung getroffen werden können. Dabei wurden Habitatpotentiale für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien ermittelt. Die genannten Gruppen decken die zu erwartenden europarechtlich geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie ab. Vorkommen oder eine Beeinträchtigung weiterer streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingt entfallen keine Gehölze, die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten. Aufgrund der hohen Lichtbelastung, der Kleinräumigkeit und der isolierten Lage des Gebiets ist zudem davon auszugehen, dass keine essentiellen Nahrungshabitate für Fledermäuse entfallen.

Als Brutvögel sind im Vorhabensbereich allenfalls ubiquitäre, anspruchsarme, weit verbreitete und ungefährdete Arten zu erwarten. Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten dürfen die im Plangebiet vorhandenen Gehölze nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar gerodet werden. Sollten Rodungen außerhalb des o.g. Zeitraums erforderlich werden, so sind betroffene Gehölze vorab auf belegte Nester und hinsichtlich revierverhaltender Vögel durch einen erfahrenen Artkenner zu kontrollieren. Sollten bei der Kontrolle brütende Vogelarten festgestellt werden, ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. Auch hier ist zu beachten, dass sich die Bauarbeiten dadurch ggf. verzögern können und/oder ein Baustopp erforderlich werden kann.

Für die Artengruppe der Reptilien kann ein Vorkommen im Geltungsbereich derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher wird eine Überprüfung möglicher Vorkommen an vier Terminen bei geeigneter Witterung empfohlen. Für die Artengruppe der Amphibien wird eine ökologische Baubegleitung erforderlich, die sicherstellt, dass einzelne im Baufeld gegebenenfalls auftretende Tiere fachgerecht umgesetzt werden.

Bei Beachtung der Bauzeitreglung und der Maßnahmen zum Schutz der Amphibien im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung kann eine Berührung der Verbotstatbeständen nach nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse, Amphibien und Vögel mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Reptilien werden vertiefende Untersuchungen empfohlen. Die genannten Gruppen decken die zu erwartenden europarechtlich geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie ab. Vorkommen oder eine Beeinträchtigung weiterer streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

5 Zitierte und weiterführende Literatur

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Nonpasseriformes. Aula Verlag, Wiesbaden: 1-792.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeres. Aula Verlag, Wiesbaden: 1-766.
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D., HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie Bestandserhebung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul: 270.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.)(2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.)(2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Ulmer Verlag Stuttgart.
- DEUSCHLE, J. (2018): Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Schelmenwiesen" in Gärtringen. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Gärtringen.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Kosmos-Verlag, Stuttgart: 394.
- EISENBEIS, G. & EICK, K. (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs Natur und Landschaft 85 (7): 298-306
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung Februar 2007: 96 S.
- EUROPÄISCHE UNION (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel und Norddeutschlands Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verl. Eching: 1-879.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M.FLADE, S.FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖLKER und K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer-Verlag: 503 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2015):
 Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.
- HAUPT, T., H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- HÖLZINGER, J. et al. (1987): Die Vögel Baden Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1999): Die Vögel Baden Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J.& M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J.& U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172
- HÖTTINGER, H. & GRAF, W. (2003): Zur Anlockwirkung öffentlicher Beleuchtungseinrichtungen auf nachtaktive Insekten Hinweise für Freilandversuche im Wiener Stadtgebiet zur Minimierung negativer Auswirkungen Bericht 2003 Natur und Naturschutz Studien der Wiener Umweltschutzabteilung (MA 22) 57: 1 37

- KOM; Kommission (Hrsg.) (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. DRAFT - Version 5. Stand 04/2006
- KRAATSCH, D. (2007): Europarechtlicher Artenschutz, Vorhabenszulassung und Bauleitplanung. Natur und Recht 29: 100-106
- LANA (2006): Hinweise der LANA bei der Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Fachdienst Naturschutz Naturschutz Info 2/2006 + 3/2006: 12-15
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, www.la-na.de/servlet/is/10515/
- LANDESSTELLE FÜR STRAßENTECHNIK (LST) (2008): Artenschutz in der Straßenplanung, Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Tübingen Abt. 9 Landesstelle für Straßentechnik Ref. 91 Technische Fachdienste, Info-Brief Landschaftspflege 2/2007: 1-9
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008 in Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153
- MESCHEDE, A. & B. H. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag: 410 S.0
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM) (2009): Stellungnahme zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetztes. Unveröff. E-mail-Mittlg. Stuttgart: 5 S.
- NIETHAMMER, J & KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. AULA Verlag: 1202.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50.
- RUDOLPH, B.-U.; LANG, C.; BLECKMANN, F. (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg.) 37 S.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflage und Naturschutz 76: 275 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse, 2. akt. u. erw. Aufl., Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben: 220 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand Norderstedt: 234 S.
- UVM (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Im Portrait die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 4. Aufl, Juni 2010: 177 S.
- VS-Richtlinie 70/409/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.7.1997 (ABI. EG Nr. L 223 S. 9).

6 Anhang

6.1 Habitatansprüche von relevanten Arten mit (Jagd-)Habitatpotentialen im Vorhabensbereich

Die nachfolgenden Ausführungen sind aus Literaturdaten zu Vorkommen, Verbreitung und Habitatansprüchen zusammengestellt (Quellen: BRAUN & DIETERLEN 2003, SKIBA 2009, MESCHEDE & RUDOLPH 2004, MLR 2010, HÖLZINGER et al. 1987, 1997, 1999 U. 2005).

Fledermäuse

Zwergfledermaus (*Pipistrellus* pipistrellus): Wahl von Wochenstuben variabel, überwiegend Ritzen u. Spalten an Gebäuden, z.B. Fensterläden od. Rollladenkästen. Seltener Dachböden, sehr selten in Baumhöhlen. Präferiert als Sommer-/Zwischenquartiere Gebäude (Ritzen, Dachböden), Felsspalten, Baumhöhlen, sehr variabel. Überwinterung in Felsspalten, Höhlen, Bauwerken mit Quartieren ähnlicher Eigenschaften. Mit Abstand häufigste Art im Land, nutzt ein breites Spektrum, von Wiesen, feuchten Wäldern, Parks und reich strukturiertes Offenland, seltener auf offenem Agrarland.

Vögel

Goldammer (Emberiza citrinella): Besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Ortsränder, wichtig sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten, sowie ein hoher Grenzlinienanteil zwischen Kraut- und Gehölzvegetation. Boden- bzw. Freibrüter, Nest meist unter 1 m Höhe. Ernährung aus Samen, Insekten und Spinnen. Kurzstrecken-, bzw. Teilzieher und Standvogel.

Haussperling (Passer domesticus): Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft, maximale Siedlungsdichte in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung, sowie Altbau-Blockrandbebauung. Brütet in Nischen und Höhlen an Gebäuden, gelegentlich auch in Nistkästen. Breites Nahrungsspektrum aus Sämereien, Haushaltsabfällen und insbesondere zur Jungenfütterung aus Insekten und anderen Wirbellosen. Standvogel.

Klappergrasmücke (Sylvia curruca): Halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen und Hecken, auch Böschungen, Trockenhänge, Waldränder und Kahlschläge, hohe Präsenz innerhalb von Siedlungen in Parks oder Gartenstädten. Freibrüter. Nahrung zum großen Teil aus kleinen, weichhäutigen Insekten, in geringem Umfang auch Beeren und fleischige Früchte. Langstreckenzieher.

Reptilien

Zauneidechse (Lacerta agilis): Mäßig anspruchsvolle Art, die trockenwarme Standorte wie exponierte Böschungen, Grabeland, Gärten, Ruderalfluren, Magerrasen, Bahngleise, Weinberge und Trockenmauern besiedelt. Benötigt eine räumliche Kombination aus Eiablageplätzen, Sonnplätzen und Jagdhabitaten.

Amphibien

Bergmolch (Ichthyosaura alpestris): Als Laichgewässer wird ein breites Spektrum unterschiedlicher Still- oder langsam fließender Gewässer, z.B. ephemere Wagenspuren, verschlammte Tümpel, Fischteiche oder größere Weiher, vorzugsweise im Wald der in Waldnähe genutzt. Sommerlebensraum sind insbesondere Wälder, bei Laichgewässern im Offenland aber auch Wiesen, Gärten, Parks etc. Winterquartier befinden sich vor allem an Land im Umfeld der Gewässer, vereinzelt auch im Gewässer. Die Überwinterung erfolgt oft auch als Larve.

Erdkröte (*Bufo bufo*): Als Laichgewässer wird ein breites Spektrum unterschiedlicher perennierender Stillgewässer von kleinen Tümpeln bis zu großen Seen genutzt. Hohe Dichten oft in Fischzuchtteichen. Wichtig sind vertikale Strukturen im Uferbereich. Sommerlebensraum sind vor allem Wälder, bei Laichgewässern im Wald oft hohe Dichten im Umfeld, ansonsten ausgeprägte Wanderungen zwischen Laichgewässer und

Sommerlebensraum (>2km). Die Winterquartiere finden sich in der Regel in Wäldern, Parks oder Obstbaumwiesen, vereinzelt auch im Gewässer. Der Hinzug zum Laichgewässer beginnt häufig bereits im Herbst.

Grasfrosch (Rana temporaria): Als Laichgewässer wird ein breites Spektrum unterschiedlicher Still- oder langsamfließender Gewässer von oft ephemeren Wagenspuren bis zu großen Weihern genutzt. Auch hinsichtlich des Sommerlebensraums zeigt sich die Art euryök und nutzt (Laub-)wälder, v.a. feuchtem und/oder extensiv bewirtschafteten Grünland, feuchte Brachen oder Hochstaudenfluren, aber auch Quellfluren, Grabenränder etc.. Die Überwinterung erfolgt überwiegend am Grund sauerstoffreicher oder schwach durchströmter Gewässer (Bodenschlamm, Steine), teilw. auch an Land.

Wechselkröte (Bufotes viridis): Nutzt als Laichgewässer flache, oft temporäre, sich schnell erwärmende aber vegetationsarme oder -freie Gewässer. Nutzt opportunistisch und dynamisch den lokal zur Verfügung stehenden Bestand an größeren Pfützen, kleineren Tümpeln oder künstlichen Becken, z.B. in Steinbrüchen. Sommerlebensräume im Umfeld der Laichgewässer, daher keine großen Wanderungen. Rohbodenstandorte, auch vegetationsbestandene Flächen (z.B. Äcker). Von Bedeutung sind besonnte Deckungs- und Versteckmöglichkeiten. Als Winterquartier werden Spalten und Risse im Erdboden, unter Steinen genutzt.

eigene Beobachtungen auf der Gemarkung

eigene Beobachtungen auf der Gemarkung

Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283

eigene Beobachtungen auf der Gemarkung

Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283 eigene Beobachtungen auf der Gemarkung Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283

-

Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283

6.2 Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg

Tab. 1: Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler, (x) = Habitatpotentiale im Umfeld). **Deutscher Name** Art Bemerkungen Vorhaben außerh. bekanntem Verbreitungsgebiet Keine Habitatpotentiale Anh. FFH-RL Mammalia Säugetiere II/IV Castor fiber Biber Х --Feldhamster IV Cricetus cricetus Felis silvestris Wildkatze IV Х х II/IV Lynx lynx Luchs Х Х --Muscardinus avellanarius IV Haselmaus Barbastella barbastellus Mopsfledermaus II/IV Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283 Х Eptesicus nilssonii Nordfledermaus IV Х Breitflügelfledermaus IV eigene Beobachtungen auf der Gemarkung Eptesicus serotinus (x) Miniopterus schreibersii Langflügelfledermaus IV Х IV Myotis alcathoe Nymphenfledermaus Х Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283 Myotis bechsteinii Bechsteinfledermaus II/IV (x) Myotis brandtii Große Bartfledermaus IV Myotis dasycneme Teichfledermaus IV Х Wasserfledermaus IV Myotis daubentonii Wimperfledermaus IV Myotis emarginatus Myotis myotis II/IV Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283 Großes Mausohr Х -IV Myotis mystacinus Kleine Bartfledermaus Myotis nattereri Fransenfledermaus IV _ х -Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283 Nyctalus leisleri Kleiner Abendsegler IV х

IV

IV

IV

IV

IV

IV

IV

II/IV

II/IV

IV

IV

х

-

(x)

х

-

Х

Х

Х

-

Х

х

Großer Abendsegler

Weißrandfledermaus

Rauhautfledermaus

Mückenfledermaus

Braunes Langohr

Graues Langohr

Große Hufeisennase

Kleine Hufeisennase

Zweifarbfledermaus

Kriechtiere

Schlingnatter

Zwergfledermaus

Nyctalus noctula

Pipistrellus kuhlii

Pipistrellus nathusii

Pipistrellus pipstrellus

Pipistrellus pygmaeus

Plecotus auritus

Rhinolophus

Reptilia

ferrumequinum

Plecotus austriacus

Vespertilio murinus

Coronella austriaca

Rhinolophus hipposideros

[©] Tier- und Landschaftsökologie Dr. J. Deuschle

Tab. 1: Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler, (x) = Habitatpotentiale im Umfeld).

Art	Deutscher Name					Bemerkungen
		Anh. FFH-RL	Vorhaben außerh. bekanntem Verbreitungsgebiet	Keine Habitatpotentiale	Erfassung empfohlen	Zeinei kungen
Emys orbicularis	Europ. Sumpfschildkröte	II/IV	Х	Х	-	-
Lacerta agilis	Zauneidechse	IV	-	-	Х	Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283 eigenen Beobachtungen auf der Gemarkung
Lacerta bilineata	Westl. Smaragdeidechse	IV	Х	Х	-	-
Podarcis muralis	Mauereidechse	IV	(x)	-	-	-
Elaphe longissima	Äskulapnatter	IV	х	х	-	-
Amphibia	Lurche					
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	IV	Х	х	-	-
Bombina variegata	Gelbbauchunke	II/IV	-	х	-	Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283
Bufo calamita	Kreuzkröte	IV	-	х	-	-
Bufo viridis	Wechselkröte	IV	-	(x)	-	Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283 eigene Beobachtungen im unmittelbaren Umfeld
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	IV	-	Х	-	Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283 eigene Beobachtungen auf der Gemarkung
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	IV	х	х	-	-
Rana arvalis	Moorfrosch	IV	Х	Х	-	-
Rana dalmatina	Springfrosch	IV	Х	Х	-	Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	IV	(x)	Х	-	Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283
Salamandra atra	Alpensalamander	IV	х	х	-	-
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	II/IV	-	х	-	Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283
Decapoda	Flusskrebse	IV				
Austropotamobius pallipes	Dohlenkrebs	II	х	Х	-	-
Austropotamobius torrentium	Steinkrebs	11*	-	Х	-	Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283
Coleoptera	Käfer	IV				
Cerambyx cerdo	Heldbock	II/IV	Х	Х	-	-
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer	II/IV	Х	Х	-	-
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	II/IV	-	Х	-	Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283
Bolbelasmus unicornis	Vierzähniger Mistkäfer	II/IV	-	-	-	Seit 1967 kein Nachweis in BW
Dytiscus latissimus	Breitrand	II*/IV	х	х	-	-
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	II*/IV	х	Х	-	-
Lucanus cervus	Hirschkäfer	II	-	х	-	Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283
Rosalia alpina	Alpenbock	II/IV	х	Х	-	-
Lepidoptera	Schmetterlinge					
Callimorpha quadripunctaria	Spanische Flagge	*	-	х	-	-

Tab. 1: Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler, (x) = Habitatpotentiale im Umfeld).

Art	Deutscher Name					Bemerkungen
		Anh. FFH-RL	Vorhaben außerh. bekanntem Verbreitungsgebiet	Keine Habitatpotentiale	Erfassung empfohlen	De merkungen
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	IV	Х	Х	-	-
Eriogaster catax	Heckenwollafter	IV	Х	X	-	Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283
Euphydryas aurinia	Skabiosen-Scheckenfalter	II	Х	Х	-	Seit 1967 kein Nachweis in BW
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	II/IV	Х	Х	-	-
Gortyna borelii	Haarstrangwurzeleule	IV	Х	х	-	-
Lopinga achine	Gelbringfalter	IV	Х	Х	-	Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	IV	Х	-	х	-
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	II/IV	х	х	-	-
Maculinea arion	Schwarzfl. Ameisenbläuling	IV	Х	х	-	-
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	II/IV	х	-	х	Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	II/IV	х	Х	-	Seit 1967 kein Nachweis in BW
Parnassius apollo	Apollofalter	IV	Х	х	-	-
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollofalter	IV	Х	х	-	-
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	IV	-	-	х	Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283
Odonata	Libellen					
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	II	Х	х	-	-
Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	II	Х	х	-	-
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	IV	Х	Х	-	-
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	IV	Х	Х	-	-
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	IV	х	х	-	-
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	IV	х	х	-	-
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	IV	Х	Х	-	-
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	IV	Х	Х	-	-
Mollusca	Weichtiere					
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	IV	Х	Х	-	-
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	IV	Х	Х	-	-
Arachnoidea	Spinnentiere					
Anthrenochernes stellae	Stellas Pseudoskorpion	II	Х	-	-	-
Pteridophyta	Farn- und Blütenpflanzen					
et Spermatophyta						
Apium repens	Kriechender Scheiberich	II/IV	х	Х	-	-
Bromus grossus	Dicke Trespe	II/IV	-	Х	-	-
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	II/IV	-	Х	-	-
Gladiolus palustris	Sumpf-Gladiole	II/IV	х	х	-	
	C I C'II I I	IV	\ \ \	.,		
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	1 V	X	X	-	-

Tab. 1: Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler, (x) = Habitatpotentiale im Umfeld).

Art	Deutscher Name	Anh. FFH-RL	Vorhaben außerh. bekanntem Verbreitungsgebiet	Keine Habitatpotentiale	Erfassung empfohlen	Bemerkungen
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	II/IV	х	х	-	-
Marsilea quadrifolia	Kleefarn	II/IV	х	х	-	-
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergißmeinnicht	II/IV	Х	Х	-	-
Najas flexilis	Biegsames Nixenkraut	II/IV	Х	Х	-	Seit 1973 kein Nachweis in BW
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	II/IV	Х	Х	-	Aktuell kein Nachweis in BW
Spiranthes aestivalis	Sommer-Schraubenstendel	IV	х	Х	-	-
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	II/IV	х	Х	-	-
Bryophyta	Moose					
Buxbaumia viridis	Grünes Koboldmoos	II	х	Х	-	-
Dicranum viride	Grünes Besenmoos	II	-	Х	-	-
Hamatocaulis lapponicus	Lappländischer Krückstock	II	х	Х	-	Aktuell kein Nachweis in BW
Hamatocaulis vernicosus	Firnisglänzendes Sichelmoos	II	х	Х	-	-
Meesia longiseta	Langstieliges Bruchmoos	II	х	Х	-	Aktuell kein Nachweis in BW
Orthotrichum rogeri	Rogers Goldhaarmoos	II	Х	х	-	-